

4096/AB XX.GP**Beantwortung**

der Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier u.a.

betreffend "Ärztliche Hausapothen"

(Nr. 4451/J)

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Apotheken - und Arzneimittelrecht sieht die öffentliche Apotheke als primäre Abgabeeinrichtung für Arzneimittel vor. Daneben kommt den öffentlichen Apotheken in gewissem Umfang die Herstellung von Arzneimitteln und natürlich nicht zuletzt die Beratung im Zusammenhang mit Arzneimitteln zu. Der Apotheker hat ein besonderes, auf diese spezifischen Fragestellungen ausgerichtetes Studium zu absolvieren sowie nach Abschluß dieses Studiums die gesetzlich vorgesehene weitere Ausbildung und Praxiszeit hinter sich zu bringen. Obgleich der ärztlichen Hausapotheke eine wichtige Funktion der Arzneimittelversorgung in jenen Gebieten zukommt, die nicht ausreichend durch öffentliche Apotheken versorgt sind, liegt die primäre Aufgabenstellung des Arztberufes nicht in der Führung einer Apotheke.

Zu Frage 3:

In Österreich bestehen 1.054 öffentliche Apotheken.

Zu Frage 4:

Der vorläufig erhobene Medianumsatz für das Jahr 1997 beträgt für öffentliche Apotheken 17,6 Mio S.

Zu Frage 5:

In Österreich gibt es derzeit 16.048 niedergelassene Ärzte, davon 6.230 Ärzte für Allgemeinmedizin.

Zu Frage 6:

993 Ärzte für Allgemeinmedizin führen eine Hausapotheke (Stand 31.12.97):

Burgenland 49

Kärnten 68

Niederösterreich 270

Oberösterreich 226

Salzburg 49

Steiermark 220

Tirol 85

Vorarlberg 26

Wien 0

Zu Frage 7:

Der durchschnittliche Jahresumsatz von ärztlichen Hausapothenen (mit der sozialen Krankenversicherung) betrug ohne Umsatzsteuer, vor Abzug der Pflichtnachlässe und vor Abzug der Rezeptgebühren und etwaiger Kostenanteile für das Jahr 1996 rund 2,9 Mio. S.

Zu Frage 8:

Der durchschnittliche Jahresumsatz von niedergelassenen Praktischen Ärzten, die eine ärztliche Hausapotheke führen, beträgt für das Jahr 1998 rund 5,5 Mio. S (Hausapothenenumsatz plus Honorar für ärztliche Leistungen mit sozialer Krankenversicherung).

Das Einkommen vor Steuern beläuft sich auf ca. 1,88 Mio. S.

Zu den Fragen 9 bis 14:

Derartige Statistiken sind nicht verfügbar.

Zu Frage 15:

In 809 österreichischen Gemeinden wird die Arzneimittelversorgung durch hausapothekeführende Ärzte wahrgenommen. Die Zuordnung zu den einzelnen Bundesländern ist der Beantwortung zu Frage 6 zu entnehmen.

Zu Frage 16:

In 157 Gemeinden gibt es mehr als einen hausapothekeführenden Arzt. Eine Zuordnung nach Bundesländern liegt mir nicht vor.

Zu Frage 17:

Eine Relation zwischen Hausapothenbewilligungen und Kammerfunktionen wurde in meinem Ministerium nicht hergestellt.

ZudenFragen18und19:

Nach dem Apothekengesetz in Verbindung mit dem Arzneimittelgesetz dürfen ärztliche Hausapotheke die von ihnen benötigten Arzneimittel nur aus öffentlichen Apotheken beziehen. Bekanntlich bestehen aber Kooperationen zwischen Großhändlern und einzelnen öffentlichen Apotheken, die ärztliche Hausapotheke beliefern. In diesem Zusammenhang hat mein Ressort von Aktionsangeboten für Hausapotheke Kenntnis erhalten, wobei in Einzelfällen Rabatte in der in der Anfrage genannten Höhe gewährt wurden. Einen Überblick über die gesamte Rabattsituation hat mein Ressort naturgemäß nicht.

Zu Frage 20:

Der Einkaufspreis der ärztlichen Hausapotheke ist gesetzlich nicht festgelegt. Die Konditionen zu denen die einzelnen hausapothekenführenden Ärzte ihre Arzneimittel beziehen, sind mir im einzelnen nicht bekannt und werden durchaus unterschiedlich sein.

Zu Frage 21:

Derartige Statistiken sind meinem Ressort nicht verfügbar.

Zu den Fragen 22 und 23:

Die Preisgestaltung ergibt sich aus Anlage A zur Arzneitaxverordnung. In der Regel darf der hausapothekenführende Arzt keinen höheren Preis verlangen als die öffentliche Apotheke. Die Zuschläge sind unterschiedlich je nach Einkaufsbedingungen des hausapothekenführenden Arztes.

Zu Frage 24:

Mir ist nicht bekannt, daß den Apotheken für rezeptpflichtige Arzneimittel grundsätzlich keine Rabatte gewährt werden.

Zu den Fragen 25 und 26:

Ich gehe davon aus, daß Ärzte jeweils das für den Patienten am besten geeignete Arzneimittel verschreiben. Bei gleichwertigen Produkten ist eine Beeinflussung der Vorratshaltung in der Hausapotheke möglicherweise nicht auszuschließen.

Zu Frage 27:

In Österreich sind 3.966 selbständige und angestellte Apotheker in 1.054 öffentlichen Apotheken tätig. Daneben sind 3.172 pharmazeutisch - kaufmännische Assistenten und 3.008 sonstige Beschäftigte in öffentliche Apotheken angestellt.

Im Durchschnitt sind 9 bis 10 Personen in einer öffentlichen Apotheke tätig.

Der Frauenanteil der in öffentlichen Apotheken beschäftigten Personen liegt bei 90 %.

Öffentliche Apotheken bieten fast 1.000 Lehrstellen für pharmazeutisch kaufmännische Assistenten.

Zu Frage 28:

Wieviele Personen bei niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin beschäftigt sind, ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 29:

Gemäß § 31 Abs. 1 des Apothekengesetzes muß die Hausapotheke vom Arzt selbst geführt und darf daher nicht durch einen Dritten betrieben oder verpachtet werden.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung dürfen in der Hausapotheke Hilfskräfte zur selbständigen Abgabe von Arzneimitteln nicht beschäftigt werden.

Zu Frage 30:

Gemäß § 13 des Apothekengesetzes muß der Betrieb einer öffentlichen Apotheke ununterbrochen aufrecht erhalten werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Öffnungszeiten (maximal 48 Stunden pro Woche) festzusetzen, für die Bereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten eine Reihenfolge unter den Apotheken festzulegen und eine Offenhaltung während der Bereitschaft nach Bedarf zu bewilligen.

Zu Frage 31:

Durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wurden bei ärztlichen Hausapotheken folgende Visitationen durchgeführt:

im Jahre 1995:171

1996:121

1997:103

Zu Frage 32:

Festgestellte Mängel: Vorwiegend unsachgemäße Lagerung von Arzneiwaren

im Jahre 1995: 21(12,3%)

1996:16 (13,2%)

1997:11(10,7%)

Die Mängel werden vom Leiter der Amtshandlung (Amtsarzt) niederschriftlich festgehalten und sind umgehend zu beheben. Erforderliche Maßnahmen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde veranlaßt.

Zu Frage 33:

Der Landeshauptmann hat innerhalb von 14 Tagen nach Einlangen des Antrages in erster Instanz den Antrag kundzumachen. Zwischen dieser Kundmachung und der Eröffnung der bewilligten Apotheken liegen im Durchschnitt 3 3/4 Jahre.

Zu Frage 34:

Auf alle derzeit noch nicht abgeschlossenen Apothekenkonzessionsverfahren ist nunmehr die neue Rechtslage (nach Verfassungsgerichtshoferkenntnis) anzuwenden.

Zu den Fragen 35 und 36:

Die österreichische Apothekerkammer hat mir gegenüber zugesagt, unrentable "Kampfgründungen" nicht zu fördern. Ob die Ärztekammer Verfahrenskosten übernimmt, ist mir nicht bekannt.

Aus ärzterechtlicher Sicht ist festzuhalten, daß die Unterstützung der hausapothekeführenden niedergelassenen Ärzte bei Apothekenverfahren grundsätzlich gemäß § 83 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984 zum Wirkungskreis der Österreichischen Ärztekammer gezählt werden kann, da es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die gemeinsame berufliche, soziale und wirtschaftliche Interessen der Kammerangehörigen berühren.

Zu Frage 37:

In 46 neuerrichteten öffentlichen Apotheken wurden von 1995 bis Ende 1997 323 Arbeitsplätze (126 Apothekerinnen und 197 anderes Personal) geschaffen. Über die Aufschlüsselung nach Bundesländern stehen meinem Ressort keine Daten zur Verfügung.

Zu Frage 38:

Seit Zustellung des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses wurden nach Kenntnisstand meines Ministeriums Neuanträge auf Konzessionserteilung gestellt, die bei positivem Verfahrensausgang für alle öffentlichen Apotheken den Bestand von knapp über 20 Hausapothen betreffen würden. Wieviele davon auch nach der Rechtslage vor dem Verfassungsgerichtshoferkenntnis betroffen gewesen wären, kann erst nach Abschluß der Ermittlungsverfahren beurteilt werden. Nicht berücksichtigt sind bei dieser Zahl jene Anträge, die vor Zustellung des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses gestellt wurden und noch nicht abgeschlossen sind. Diese Anträge wurden allerdings damals unter dem Aspekt gestellt, daß neue öffentliche Apotheken ein Versorgungspotential von 5.500 Personen aufweisen müssen (frühere Rechtslage).

Es kann also nur geschätzt werden, daß nicht mehr als etwa 50 hausapotheke - führende Ärzte von der Änderung des Rechtslage betroffen sind.

Zu den Fragen 39 und 40:

Nach meinem Wissensstand war kein niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin gezwungen, aus wirtschaftlichen Gründen auf Grund der Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke seine Ordination zu schließen.

Zu Frage 41:

Eine öffentliche Apotheke hat ein durchschnittliches Waren sortiment von über 5.000 Positionen. Es handelt sich dabei allerdings nicht nur um Arzneimittel.

Zu Frage 42:

Hausapothen führen im Durchschnitt ein Sortiment von weniger als 2000 Waren.

Zu Frage 43:

Es wurde keine Umfrage unter den Mitgliedsländern der Europäischen Union durchgeführt. Mein Ministerium geht aber davon aus, daß in Großbritannien, Frankreich, in den Niederlanden und in Irland Hausapothen bestehen.